

Amt der Tiroler Landesregierung

*Verfassungsdienst*

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Reinhard Biechl*  
*Telefon: 0512/508-2208*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

---

**Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes sowie Novellen zum Behinderten-  
einstellungsgesetz, zum Bundesbehindertengesetz, zum Bundessozialamtsgesetz und zum  
Bundesberufungskommissionsgesetz; Stellungnahme**

*Geschäftsza* Präs.II-1417/148

*hl* 14.09.2004

*Innsbruck,*

Zu Zahl BMSG-40101/0008-IV/1/2004 vom 28. Juli 2004

Gegen die oben angeführten Gesetzentwürfe besteht vom Standpunkt der von der Tiroler Landesregierung zu wahrenen Interessen grundsätzlich kein Einwand.

Zur Frage des Geltungsbereiches des Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 2 Abs. 1) wird jedoch Folgendes bemerkt:

Nach der zit. Bestimmung sollen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes "für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten" gelten. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 5 Abs. 2 und den Ausführungen in den Erläuterungen hiezu könnte man zur Auffassung gelangen, dass durch dieses Bundesgesetz auch der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung, somit auch der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern, normiert wird. Dies würde jedoch eine Überschreitung der Kompetenz des Bundes bedeuten. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Landesbehörden, denen (auch) die Besorgung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt, kommt nämlich den Ländern im Rahmen ihrer Organisationshoheit zu. Die Formulierung "für die Verwaltung des Bundes" scheint daher ungeeignet, weil sie zu einem kompetenzwidrigen Ergebnis führen würde. Es sollte besser von jenen Bereichen gesprochen werden, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, wie dies auch im § 2 Abs. 2 erfolgt.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor